

# **BGer 1P.40/2000 vom 3. April 2000**

Bundesgericht, 2000-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.40\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.40_2000)

FR: TF 1P.40/2000 du 3 avril 2000

IT: TF 1P.40/2000 del 3 aprile 2000

## **Regeste**

Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid ist ein selbständig eröffneter, kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid, der nach Art. 86 OG in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 OG in der am 1. März 2000 in Kraft getretenen Fassung (AS 2000 417; BBl 1999 7937) nur anfechtbar ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Bei Zwischenentscheiden über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist diese Voraussetzung nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 87 OG in seiner bisherigen Fassung erfüllt ( BGE 125 I 161 E. 1, mit Hinweisen). Unter dem geänderten Recht gilt nichts anderes. Der Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde steht deshalb in dieser Hinsicht nichts entgegen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

a) Der Beschwerdeführer rügt die Auffassung des Obergerichts als willkürlich, im Privatstrafverfahren wegen Ehrverletzung seien beide Parteien schon am Anfang des Verfahrens gleichwertig, weil ein öffentlicher Ankläger fehle. Ebenso willkürlich sei die Erwägung des Obergerichts, der Grundsatz der Waffengleichheit gebiete die Bestellung eines amtlichen Verteidigers nicht schon dann, wenn die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten sei. Willkürlich sei schliesslich auch das Argument des Obergerichts, die Tatsache, dass der Ankläger entgeltlich durch einen Anwalt vertreten sei, spreche gegen einen Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung für den Angeklagten. b) Der Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Verteidigung bestimmt sich zunächst nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Die unmittelbar aus Art. 4 aBV hergeleiteten Regeln greifen nur dann Platz, wenn das kantonale Recht der bedürftigen Partei nicht in ausreichendem Masse die Möglichkeit sichert, ihre Rechte zu wahren ( BGE 122 I 49 E. 2a; 120 Ia 14 E. 3a S. 15 mit Hinweisen). Mit seiner Argumentation beruft sich der Beschwerdeführer auf Art. 4 aBV und macht sinngemäss geltend, die Verweigerung der amtlichen Verteidigung verletze den unmittelbar aus dieser Verfassungsbestimmung und aus Art. 6 Ziff. 3 EMRK fliessenden Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung. Wie es sich damit verhält, prüft das Bundesgericht frei. c) aa) Als besondere Garantie für den Angeschuldigten im Strafprozess gewährleistet Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK die unentgeltliche Bestellung eines amtlichen Verteidigers, falls dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich erscheint und der Angeschuldigte mittellos ist. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege wurde bisher als Minimalgarantie auch aus Art. 4 aBV abgeleitet: Danach hat die bedürftige Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren Anspruch auf

unentgeltliche Rechtspflege, der auch die Vertretung durch einen unentgeltlichen Rechtsbeistand umfasst, sofern ein solcher zur gehörigen Interessenwahrung erforderlich ist ( BGE 125 I 161 E. 3b; 125 V 32 E. 4a/b ; 124 I 304 E. 2a). Dieser Anspruch ist nunmehr in Art. 29 Abs. 3 BV ausdrücklich gewährleistet worden. bb) Die Bestellung eines amtlichen Rechtsvertreters ist geboten, wenn die Interessen der bedürftigen Partei in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Falls das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtspositionen des Betroffenen eingreift, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten. Im Strafprozess trifft dies dann zu, wenn dem Angeschuldigten (konkret, nicht abstrakt nach dem gesetzlichen Strafrahmen) eine schwerwiegende freiheitsentziehende Massnahme oder eine Strafe droht, deren Dauer die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ausschliesst. Droht zwar eine erhebliche, nicht aber eine besonders schwere Freiheitsbeschränkung, müssen zur relativen Schwere des Eingriffs besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Betroffene - auf sich allein gestellt - nicht gewachsen wäre. Bei offensichtlichen Bagatelldelikten, bei denen nur eine Busse oder eine geringfügige Freiheitsstrafe in Frage kommt, verneint das Bundesgericht einen unmittelbaren verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung. Als besondere Schwierigkeiten fallen nicht nur Umstände wie Kompliziertheit der Rechtsfragen, Unübersichtlichkeit des Sachverhalts und dergleichen in Betracht, sondern insbesondere auch in der Person des Angeschuldigten liegende Gründe, wie etwa dessen Fähigkeiten, sich im Verfahren zurecht zu finden ( BGE 122 I 49 E. 2c/bb S. 51 f., mit zahlreichen Hinweisen). d) aa) Für Ehrverletzungsdelikte droht dem Angeschuldigten in der Regel weder eine schwerwiegende freiheitsentziehende Massnahme noch eine Strafe, deren Dauer die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ausschliesst. Eine derartige Strafe ist allein für Verleumdung möglich ( Art. 174 Ziff. 1 und 2 StGB ). Nach den meisten kantonalen Strafprozessordnungen ist indessen für Ehrverletzungsdelikte ein besonderes, dem Zivilprozess nachgebildetes Strafverfahren vorgesehen (im Kanton Zürich nach den § 286 ff. des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend den Strafprozess [Strafprozessordnung, StPO]). Die für den Zivilprozess entwickelten Grundsätze über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung können deshalb auch für das Strafverfahren wegen Ehrverletzungsdelikten herangezogen werden. bb) Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung in nicht aussichtslosen Zivilprozessen einen unmittelbar auf Art. 4 aBV (Art. 29 Abs. 3 der neuen Bundesverfassung, BV) gestützten Anspruch bedürftiger Personen auf unentgeltliche Rechtspflege bejaht, der - sofern die Wahrung der Interessen es verlangt - auch die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes mit einschliesst. Mit der unentgeltlichen Rechtspflege will der Staat den Rechtsunterworfenen eine gewisse "Waffengleichheit" gewährleisten; jeder Betroffene soll grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation unter den durch die Rechtsprechung geschaffenen Voraussetzungen Zugang zu den Gerichten und Anspruch auf die Vertretung durch einen Rechtskundigen haben ( BGE 120 Ia 217 E. 1 S. 218; 119 Ia 134 E. 4 S. 135; 112 Ia 14 E. 3b S. 16). Ob ein Anspruch auf Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes besteht oder nicht, hängt weitgehend davon ab, wie leicht die sich im Prozess stellenden Fragen zu beantworten sind, ob die gesuchstellende Partei selbst rechtskundig ist - wobei unter Umständen selbst bei Rechtskundigkeit ein Anspruch nicht ausgeschlossen werden kann - und ob sich die Gegenpartei ihrerseits von einem Anwalt vertreten lässt. Weiter ist auch die Tragweite des

Entscheidendes von Bedeutung; dabei ist eine gewisse Zurückhaltung am Platz, wo es ausschliesslich oder vorwiegend um finanzielle Interessen geht ( BGE 104 Ia 72 E. 3c S. 77, mit weiteren Hinweisen). Im nicht veröffentlichten Urteil vom 19. Mai 1995 i.S. F. erkannte das Bundesgericht, unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit dränge es sich regelmässig auf, der unbemittelten Partei ebenfalls einen Rechtsvertreter beizugeben, wenn sich die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten lasse; das gelte unter Umständen sogar dann, wenn die Tragweite und der Schwierigkeitsgrad des Verfahrens für sich allein eine unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht zu rechtfertigen vermöchten (E. 5). cc) Lässt sich der Ankläger im Strafverfahren wegen Ehrverletzung durch einen Anwalt vertreten, so muss im Sinne dieser Rechtsprechung dem bedürftigen Angeklagten unter Umständen selbst dann ein amtlicher Verteidiger beigegeben werden, wenn die Schwere der ihm drohenden Strafe und die Schwierigkeiten des Verfahrens für sich allein eine unentgeltliche Verteidigung nicht rechtfertigen würden. Das gilt vor allem dann, wenn anders die Waffengleichheit zwischen dem Kläger und dem Angeklagten nicht hergestellt werden kann und dem durch einen Anwalt vertretenen Ankläger sonst ein entscheidendes Übergewicht gegenüber dem bedürftigen Angeklagten zukäme. e) Im vorliegenden Fall spricht der Beschwerdeführer, ein Albaner aus dem Kosovo, kaum deutsch. Die Auffassung des Obergerichts trifft zwar zu, dass die unmittelbar mit der Sprache zusammenhängenden Probleme von den Übersetzern gelöst werden müssen. Ebenso richtig ist auch, dass es in erster Linie Sache des Gerichts ist, die Aussagen des Beschwerdeführers dahin zu würdigen, ob sie einen Ehrverletzungstatbestand erfüllen. Sowohl der entgeltliche als auch der amtliche Anwalt sind jedoch befugt, an der Hauptverhandlung ein Plädoyer zu halten, in welchem sie nicht nur ihre Auffassung in tatsächlicher Hinsicht darlegen können, sondern in welchem sie auch ihren Standpunkt zu den sich stellenden Rechtsfragen vertreten dürfen und dabei unter Umständen das Gericht von ihrer Auffassung überzeugen können. Dem Beschwerdeführer fehlt nicht nur die Kenntnis der deutschen Sprache, sondern auch des schweizerischen und besonders des kantonalen Rechts. Obwohl es ganz unwahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer zu einer unbedingt ausgesprochenen Gefängnisstrafe verurteilt wird, weist der Fall doch besondere Schwierigkeiten auf, die über das in Ehrverletzungsfällen übliche Mass hinausgehen: Für die Feststellung des massgeblichen Sachverhalts fällt ins Gewicht, dass sich der Streit zwischen dem Ankläger und dem Beschwerdeführer auf deren unterschiedliche politischen Standpunkte und auf eine literarische Publikation des Beschwerdeführers bezieht. In rechtlicher Hinsicht stellen sich besondere Fragen, weil ein Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis in Frage kommen könnte und der Ankläger sowohl eine finanzielle Genugtuung als auch die Publikation des Urteils verlangt. Dem durch einen Anwalt vertretenen Ankläger kommt unter diesen Umständen gegenüber dem bedürftigen Beschwerdeführer ein entscheidendes Übergewicht zu, wenn diesem kein amtlicher Verteidiger beigeordnet wird. Selbst wenn die besonderen Schwierigkeiten des Falles für sich allein es nicht rechtfertigen würden, für den Beschwerdeführer einen amtlichen Rechtsvertreter zu bestellen, so ist ein solcher doch notwendig, um die Waffengleichheit zwischen den Parteien herzustellen, sei es für die Feststellung des Sachverhalts im Untersuchungsverfahren, sei es für die Meinungsbildung durch das Gericht an der Hauptverhandlung. Der angefochtene Beschluss des Obergerichts, mit welchem dem Beschwerdeführer ein amtlicher Verteidiger verweigert wurde, verstösst deshalb gegen die unmittelbar aus Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 4 aBV folgende Minimalgarantie auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Die staatsrechtliche Beschwerde ist deshalb begründet. Sie ist gutzuheissen, und der angefochtene Beschluss ist aufzuheben. Dem unterliegenden Kanton Zürich sind keine Kosten aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 2 OG ). Indessen hat er den Anwalt des Beschwerdeführers für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 2 OG ). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird mit der Gutheissung der Beschwerde gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.